



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Zentralschweizer Atelier New York Reglement

Art. 1 Beteiligte Kantone

Seit Beginn des Jahres 2000 unterhalten die Zentralschweizer Kantone gemeinsam eine Atelierwohnung an der Upper-West-Side in New York, welche professionellen Kunstschaaffenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri zur Verfügung gestellt wird. Jedes Jahr schreiben die Kantone Zug und Schwyz je einen viermonatigen Aufenthalt aus. Die Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri schreiben alle drei Jahre je einen viermonatigen Aufenthalt aus.

Art. 2 Zielsetzung

Der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier New York will Kunstschaaffenden ermöglichen, aus der vertrauten Umgebung herauszutreten und in einem anregenden und vielfältig inspirierenden Umfeld neue Erfahrungen und Anregungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, das eigene Schaffen einem internationalen Vergleich auszusetzen und sich zu vernetzen.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaaffende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie, Film/Video, Kulturvermittlung, Musik, Tanz, Theater und Literatur) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) haben;
- b. Personen, die **zu einem früheren Zeitpunkt** mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

Art. 5 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Sommer/Herbst für das übernächste Jahr. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Die Ausschreibung erfolgt über die Regionalpresse, Kulturmagazine, Fachzeitschriften, Hochschulen sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone.

Art. 6 Bewerbungsunterlagen

- Begründung der Bewerbung (Motivation)
- Lebenslauf
- Informationen über bisherige künstlerische Anerkennung (Preise, Stipendien, Atelieraufenthalte etc.)
- Dokumentation (je nach Sparte, Link zu relevanten Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, bisheriges Schaffen etc.)

Art. 7 Auswahlverfahren

Die Anmeldungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York (c/o Amt für Kultur des Kantons Zug) zentral erfasst und dann an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die eigentliche Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

Art. 8 Zuspreehung und persönliche Kosten

Die Zuspreehung des Ateliers beinhaltet:

- kostenlose Benützung der Atelierwohnung (inkl. Deckung der Nebenkosten)
- monatlicher Lebenskostenzuschuss
- Reisekostenzuschuss
- Unkostenzuschuss im Zusammenhang mit der Beantragung des Visums

Die Aufenthaltsdauer beträgt vier Monate.

Folgende Kosten gehen zulasten der in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaffenden:

- Reisespesen
- Telefongesprächsgebühren
- Haftpflicht-, Reise-, Kranken- und Unfallversicherung

3. Juli 2023

Amt für Kultur des Kantons Zug

Aldo Caviezel

aldo.caviezel@zg.ch

041 728 31 84